

21.
Mai
2017

Reglement über die Spezialfinanzierung Freibad und Kunsteisbahn

Der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Worb,

gestützt auf Art. 50 der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999

beschliessen:

Zweck

Art. 1 Über die Spezialfinanzierung Freibad und Kunsteisbahn werden Mittel für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des Freibades und der Kunsteisbahn bereitgestellt.

Einlage

Art. 2 ¹ In die Spezialfinanzierung werden jährlich Fr. 780'000 Franken abzüglich des der Gemeinde zustehenden Anteils an den gewinnbringenden Anlagebereichen eingelegt.

² Der Betrag nach Absatz 1 wird als gebundene Ausgabe im Budget eingestellt und der Erfolgsrechnung belastet.

³ Die Einlage wird gemäss Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst und entspricht 100.2 Punkten (Basis Dezember 2015).

Entnahme

Art. 3 Der Gemeinderat ist zuständig, um Aufwand im Zusammenhang mit dem Freibad und der Kunsteisbahn durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung zu decken, soweit die entsprechenden Mittel in der Spezialfinanzierung vorhanden sind.

Ausgabenzuständigkeit

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Ausgaben für den Betrieb, für den Unterhalt und für die Erneuerung des Freibads und der Kunsteisbahn.

² Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderats setzen voraus, dass der entsprechende Aufwand aus Mitteln der Spezialfinanzierung gedeckt werden kann.

³ Der Gemeinderat kann der Sportzentrum Worb AG in eigener Zuständigkeit Darlehen für den Zweck gemäss Abs. 1 gewähren, soweit diese durch die Spezialfinanzierung gedeckt sind.

Verzinsung

Art. 5 Die Guthaben der Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 6 Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017 mit 2'541 zu 966 Stimmen.

Worb, 22. Mai 2017

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Gfeller*
Der Sekretär: *Reusser*

Auflagebescheinigung

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Freibad und Kunsteisbahn wurde gemäss Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung in der Präsidentialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb, Bärenplatz 1, Worb, öffentlich aufgelegt und allen Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen zugestellt.

Worb, 29. Juni 2017

Der Gemeindeschreiber:
Reusser

Genehmigung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt Art. 4 des Reglements.

Bern, 5. Juli 2017

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Feller